

Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg

zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	MLUK BB	Präambel, erster Spiegelstrich		Red.	Beim Hinweis auf das BImSchG sollte die letzte Änderung des Gesetzes mit genannt werden (analog zum Chemikaliengesetz im fünften Spiegelstrich). Nach aktuellem Stand erfolgt diese durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)“ Mit der BR-Drucksache 291/23(B) wird eine weitere Änderung erfolgen		
2	MLUK BB	Art. 1 Nr. 5 a) bb) § 4 Absatz 1 S.3 i.V.m. Anlage 6		allg	Mit der Forderung eines UMS ist die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde in der Pflicht, diese Anforderung zu überwachen, sprich, die betreiberseitigen Angaben zu prüfen und zu bewerten. Anlage 6 Nr. 2 stellt hierzu eine Vielzahl an Kriterien auf, die erfüllt sein müssen, sofern keine EMAS-zertifiziertes UMS vorliegt. Die immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörden sind jedoch, insb. aufgrund ihrer fachlichen Ausrichtung, nicht in der Lage, die Erfüllung der dort aufgezählten	<u>Variante 1:</u> § 4 Abs. 1 S. 3 „Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung ist ein nach <i>EMAS registriertes oder nach ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem einzuführen und...</i> “	

¹ Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genau Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					<p>Kriterien zu prüfen und zu bewerten. Der Vollzug dieser Anforderungen droht zu scheitern, solange deren Überprüfung nicht durch entsprechende unabhängige und qualifizierte Stellen sichergestellt ist. In Frage hierfür kommen nach hiesiger Kenntnis lediglich Umweltgutachtern im Sinne des Umweltauditgesetzes (UAG). Ob diese jedoch außerhalb ihrer Tätigkeiten nach UAG die Vergleichbarkeit von UMS mit Anlage 6 Nr.2 prüfen dürfen ohne mit Anforderungen des UAG in Konflikt zu kommen ist unklar. Wir erbitten hierzu sowie zu möglichen anderen Stellen eine Abstimmung mit dem für EMAS zuständigen Referat im BMUV.</p> <p>Eine Übertragung dieser Überwachungstätigkeit (Prüfung der Kriterien Anhang 6 Nr. 2) durch die jeweilige Behörde an Umweltgutachter in jedem Einzelfall würde die Überwachung verzögern und zu einem erheblichen Mehraufwand führen (Vergabeverfahren, Übertragung von hoheitlichen Befugnissen, Abnahme usw.) Erforderlich ist daher eine Vorlagepflicht des Betreibers.</p> <p>Auch ist nicht klar, ob, durch wen und in welchem Intervall die Erfüllung der Kriterien nach Anhang 6 Nr. 2 wiederholt zu prüfen ist.</p>	<p>Anlage 6 entfällt</p> <p><u>Variante 2:</u></p> <p>Anlage 6 Satz 2:</p> <p><i>Sofern ein Umweltmanagementsystem nach Satz 1 Nr. 2 eingeführt wird, ist die Erfüllung der aufgeführten Merkmale durch einen nach § 9 Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder eine nach § 10 Umweltauditgesetz zugelassene Umweltgutachterorganisation im Intervall von fünf Jahren nachzuweisen.</i></p>	
3	MLUK BB	Nr. 6 a) aa) § 5 Abs. 1 S.1	S. 7	red.	Der relativ lange Text ist als Einschub in den bestehenden Satz schwer zu lesen und macht		

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					den Satz insgesamt schwer verständlich. Besser als extra Satz anfügen.		
4	MLUK BB	Art. 1 Nr. 9 c) § 13 Abs. 3 S.3		allg	Nach der im Entwurf vorgenommenen Formulierung kann von Mindestanforderungen der Anlage 7 abgewichen werden, wenn die genannten Tatbestandsmerkmale vorliegen. Sowohl die Prüfung über das Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale als auch die Ermessensentscheidung selbst (Verhältnismäßigkeit) werden jedoch nicht einer behördlichen Entscheidung (mit entsprechender Rechtsfolgenänderung) vorbehalten. Die Rechtsfolgenänderung müsste demnach unmittelbar aus der Verordnung erfolgen. Dazu ist diese jedoch nicht hinreichend bestimmt.	„Von den Mindestanforderungen der Anlage 7 kann abgewichen werden die zuständige Behörde auf Antrag Abweichungen zulassen, wenn ...“	
5	MLUK BB	Begründung zu Art. 1 Nr. 12 § 17 Abs. 1		red	In der Begründung zu § 17 besteht eine Überschrift „zu Doppelbuchstabe aa“, jedoch kein Text.		
6	MLUK BB	Art. 1 Nr. 13 b) bb) i.V.m. Nr. 13 c) § 18 Abs. 2 S.2 i.V.m. Abs. 3 S.5		allg/red	In der jetzigen Forderung einer N2O-Messung im Abs. 2 fehlt der Verweis auf Abs. 3, in dem das Messintervall geregelt wird, und auf Abs. 4, in dem Anforderungen an die Messung selbst formuliert werden. Damit ist nicht zweifelsfrei dargestellt, ob diese Messung einmalig (ohne Verweis auf Abs. 3-4) oder jährlich gemäß Abs. 3 S.5 zu erfolgen hat	Abs. 2 Satz 1: <i>Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage Messungen [...] zur Feststellung, ob die [...] Anforderungen erfüllt werden, sowie zur Feststellung der</i>	

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					und in welchen Lastbereichen sie zu erfolgen hat.	<i>Distickstoffomonoxid-Emissionen nach Absatz 3 und 4 durchführen zu lassen.</i> <i>Abs. 2 Satz 2 (neu) entfällt</i>	
7	MLUK BB	Art. 1 Nr. 15 § 20a Abs. 1		Allg	Nach Rückmeldung der Vollzugsbehörde ist diese Regelung zu unbestimmt. Kriterien für eine Bewertung sind nicht untersetzt. Auch sind die Anforderungen an eine Messkampagne oder die Verwertbarkeit von Messergebnissen aus kontinuierlichen Messungen unbekannt.	Erforderlich ist eine Konkretisierung der Anforderungen bzw. Klarstellung des Gemeinten.	
8	MLUK BB	Begründung zu Art. 1 Nr. 18 § 23 Abs. 2 (neu)		Red	In der Begründung zu § 18 besteht eine Überschrift „zu Buchstabe b“, jedoch kein Text.		
9	MLUK BB	Art. 1 Nr. 19 § 24 Abs. 3		Allg	Die im Entwurf neu vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung wird kritisch gesehen. Es wird nicht erwartet, dass im Rahmen eines Einwendungsverfahrens für Ausnahmen der 17. BImSchV entscheidungsrelevante Hinweise erfolgen, die zur Bewertung von technologischen oder fachrechtlichen Aspekten beitragen. Aus den Vollzugserfahrungen der letzten Jahre steht zu befürchten, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich für örtliche und überörtliche Protestformen genutzt wird, für die Vollzugsbehörden ein verzichtbarer Mehraufwand zu Lasten anderer Aufgaben entsteht und mit den Auslegungs- und Einwendungsfristen das Ausnahmeverfahren	Reduzierung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf Auslegung nach Entscheidung oder Beschränkung auf Fälle des Art. 15 Abs. 4 IED	

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.- Nr.	Stellung- nehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommen- tars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkun- gen BMU
					<p>verzögert wird ohne zu einem tatsächlichen Mehrwert durch Erkenntnisgewinn zu führen. Das um sich greifende Missverständnis, immissionsschutzrechtliche Beteiligungsinstrumente würden einer demokratischen Meinungsbildung dienen, wird lediglich verstärkt.</p> <p>Es besteht nach hiesigem Kenntnisstand, mit Ausnahme des Art. 15 Abs. 4 IED, kein europarechtliches Erfordernis für eine solche Öffentlichkeitsbeteiligung.</p> <p>Dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit nach, der auch im, in der Begründung herangezogenen, Art. 6 Abs. 2 der Aarhuskonvention aufgestellt wird, genügt demnach eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der getroffenen Ausnahmeentscheidung.</p> <p>Auch ist das Tatbestandsmerkmal der Einwendungsbefugnis „Personen, deren Belange durch die Ausnahme berührt werden“ nicht ungesetzt und im Vollzug nicht ohne weiteres bestimmbar. Es weicht darüber hinaus vom bisherigen verwaltungsrechtlichen Verständnis einer Beteiligtenfähigkeit ab, nach der es bereits genügt, wenn Belange (rechtliche Interessen) berührt werden <u>können</u>.</p>		